

T H E M E N	Regionales	1
	Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftskammer bringt Online-Anwendung „Z&N-Assistent“ Mosel: Schwarze Katz klagt Pfalz: Jahrgang 2023 passt	
	Deutschland	2
	Weinbestände Elftes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes Angabe der Zutaten in Begleitdokumenten Nährwertbezogene Angaben bei Getränken über 1,2 Vol.-% Alk. Annahme FEI-Forschungsantrag „Qualitätsoptimierung von entalkoholisiertem Wein“ Ausweitung der LKW-Maut beschlossen Regierungsantwort zu riskanten Alkoholkonsum Händler müssen Pfand separat angeben Verkaufseinbruch wegen Corona kein Wegfall der Geschäftsgrundlage Apfelernte: Deutlicher Rückgang Raiffeisenverband: Zukünftige Führungsstruktur	
	Brüssel	5
	EU: Erntemenge 2023 Weinerzeuger darf Weinbaubetrieb angeben, wenn Kelterung bei anderem Umweltausschuss bestätigt SUR – Europäisches Parlament (EP) lehnt ab EU verlängert Zulassung von Glyphosat EU: Kombinierte Nomenklatur 2024 Kritik an EU-Fördermitteln	
	EU-Länder	8
	Spanien: Penedès nur noch Bio Italien: Verdacht auf Glas-Kartell Ungarn und Rumänien: Pfandpflicht	
	Drittländer	9
	Weltweit immer weniger Wein Großbritannien: Neue Werberegeln für Produkte ohne Alkohol Australien: Hoffnung auf Aufhebung der chinesischen Zölle Singapur: Erfolgreiche Anerkennung von Prosecco	
	Verschiedenes	11
Erbschaftsteuerbefreiung des „Familienheims“ bei Selbstnutzung Aushangpflichtige Gesetze		
Termine	11	

Regionales

Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftskammer bringt Online-Anwendung „Z&N-Assistent“

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird ab Anfang Dezember die Online-Anwendung „Z&N-Assistent“ zur Unterstützung der Weinvermarkter bei der Erstellung der Nährwert- und Zutatendeklaration bereitstellen. Die Anwendung wird auch über das Weininformationsportal zugänglich sein. Mit Hilfe der Online-Anwendung „Z&N-Assistent“ stellen Sie geführt die Informationen zusammen, die für eine Zutaten- & Nährwerttabelle benötigt werden. Die Anwendung unterstützt Sie dabei fachlich. Da die Landwirtschaftskammer aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht die vollumfängliche Veröffentlichung der Daten und Erzeugung der E-Labels anbieten darf, beschränkt sich der Z&N-Assistent auf die Erstellung der Daten. Diese können in verschiedenen Formaten bezogen werden, wie z.B. zur Weitergabe an Internetagenturen zur Erstellung eines e-Labels oder für die Druckerei zur Platzierung auf Etiketten. Link zur Online-Anwendung, sowie Informationen rund um den neuen Assistenten: <https://wipwiki.odweinbau.de/doku.php/elabel/start>

Mosel: Schwarze Katz klagt

Bekanntlich müssen nach der neuen EU-Verordnung Großlagen für den Verbraucher ersichtlicher von Einzellagen abgegrenzt werden. Das bedeutet in der Umsetzung des deutschen Weinrechts, dass bei Angabe einer Großlage dieser das Wort „Region“ vorangestellt werden muss. Dank einer Übergangsfrist gilt das allerdings erst ab dem Jahrgang 2026. Die Stadt Zell zieht deshalb nun vor das Koblenzer Verwaltungsgericht. Der Grund dafür ist die weltweit bekannte Großlage „Zeller Schwarze Katz“, von der Stadt Zell sogar markenrechtlich eingetragen. Die ursprüngliche offizielle Eintragung der Großlagenbezeichnung erfolgte allerdings nur als „Schwarze Katz“. Das wird jetzt zum Problem. Schon in den 1970er Jahren gab es Bestrebungen der Stadt, die Großlage umzubenennen. Damals habe es aber von den zuständigen Stellen geheißen, das sei doch nicht nötig, da Zell als Ort sowieso genannt werden könne was sich heute nun rächt. So sieht die neue Verordnung nämlich vor, dass die Lage als „Region Schwarze Katz“ beziehungsweise „Zeller Region Schwarze Katz“ zu labeln ist. Ein Antrag der Stadt, stattdessen „Region Zeller Schwarze Katz“ labeln zu dürfen, wurde vom zuständigen Landesministerium abgelehnt. Jetzt versucht die Stadt, die Umbenennung der Großlage einzuklagen. (SWR; Stadt Zell)

Pfalz: Jahrgang 2023 passt

Auf der Herbstpressekonferenz der Gebietsweinwerbung Pfalzwein e.V. herrschte Zufriedenheit mit dem Jahrgang 2023 im Anbaugebiet Pfalz. Ursprünglich sei eine späte Lese erwartet worden, dann habe aber eine Hitzewelle im Sommer die Reife stark beschleunigt. Aufgrund des feuchten Augusts traten – vor allem bei Burgundersorten – Probleme mit Fäulnis und Kirschessigfliege auf, der trockene September führte wiederum zu einer Aufkonzentration der Inhaltsstoffe in den Beeren bei gleichzeitigem Mengenrückgang. Im Gegensatz zum benachbarten Rheinhessen blieb die Pfalz von größeren Hagelschäden verschont. Nahezu alle Betriebe haben aufgrund der Fäulnisprobleme eine ordentliche Negativselektion betrieben, gemeinsam mit der Konzentration im September führte das zu einer Erntemenge, die nach momentanen Schätzungen mit 2,25 Mio. Hektoliter wohl 1–3 Prozent unter dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen dürfte. Ein Gewinner des Jahrgangs sei der Riesling, so der Tenor auf der Pressekonferenz. Auch bei den generell (erstmal seit langem) rückläufigen Anstellungen bei der Qualitätsweinprüfung – in der Pfalz 6 Prozent weniger als im Vorjahr – sei bislang mehr Riesling angestellt worden als im (guten) Vorjahr.

Deutschland

Weinbestände

Nach Angaben des Bundesamts für Statistik beliefen sich die Weinbestände (inkl. Traubenmost und Schaumwein) insgesamt zum 31. Juli 2023 auf 12,1 Mio. hl. Dies entspricht einer Zunahme der Weinbestände um 8,3 Prozent zum Vorjahr und um 3 Prozent zum 5-jährigen Mittel, nachdem die Weinbestände sich zuvor ab 2019 rückläufig entwickelten. 18,4 Prozent der diesjährigen Weinbestände waren Schaumwein (2,2 Mio. hl). Demnach nahmen die Schaumweinbestände innerhalb eines Jahres um 2,3 Prozent zu. 63,1 Prozent der Weinbestände stellten Weißwein dar (7,6 Mio. hl). Damit stiegen die Weißweinbestände verglichen zur Vorjahresperiode um 8,5 Prozent an. Die Rotweinbestände beliefen sich auf 4,4 Mio. hl, was einer Zunahme von 8,1 Prozent verglichen zum Wirtschaftsjahr 2022 entspricht. Zum 5-jährigen Mittel zeigten sich die Rotweinbestände um -3 Prozent rückläufig. 48,8 Prozent der Weinbestände (5,9 Mio. hl) hielt der Handel vor. Damit nahmen die Weinbestände beim Handel verglichen zur Vorjahresperiode um 2,2 Prozent zu. 71,3 Prozent der Weinbestände beim Handel waren Weißwein. Bei den Erzeugern befanden sich 6,2 Mio. hl Weinbestände, was einer Zunahme von 14,9 Prozent entspricht.

Damit lagerten zum 31. Juli 2023 mehr Wein bei den Erzeugern als beim Handel. Dies war zuletzt im Jahr 2020 der Fall. Die Bestände an Rot- und Weißweinen beim Erzeuger waren in etwa gleichauf (Weißwein 55 Prozent, Rotwein 45 Prozent). Der Großteil der Weinbestände in Deutschland besteht aus Weinen deutscher Herkunft (70,8 Prozent, bzw. 8,5 Mio. hl). Damit stiegen die Bestände an Wein aus Deutschland um 11,0 Prozent zum Vorjahr an (5-j. Mittel: + 4,1 Prozent). Die Bestände an Weinen aus EU-Ländern und Drittländern nahm im gleichen Zeitraum je -1,3 Prozent ab bzw. 35,8 Prozent zu, auf 3,1 Mio. hl bzw. 0,5 Mio. hl. (Stat. Bundesamt / DWV)

Elfte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das „Elfte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes“ beschlossen und dieses wurde am 27. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt Nr. 289 veröffentlicht. Inhaltlich geht es bei der Änderung um eine Ergänzung um die Durchführung des GAP-Strategieplans und die dafür notwendigen Ermächtigungen. Den Wortlaut finden Sie unter: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/289/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile

Auf ein Neues!

ProWein 2024



www.prowein.com

1994 - 2024 – 30 Jahre ProWein

Düsseldorf, 10. bis 12. März 2024

Angabe der Zutaten in Begleitdokumenten

Hinsichtlich einer zukünftigen Angabe der Zutaten in den Begleitdokumenten erreichte uns folgende Einschätzung aus dem Landesministerium in Mainz, von der wir ausgehen, dass sie bundesweite Auslegung darstellen dürfte: bei innerhalb der EU anerkannten Begleitdokumenten ist keine Regelung notwendig, da gemäß Anhang V Buchst. A. der VO (EU) 2018/273 in Feld 17p des Begleitdokuments die Beschreibung des Erzeugnisses wie folgt vorgegeben ist: „gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften, insbesondere die obligatorischen Angaben“. Durch Art. 1 Nr. 32 i. V. m. Artikel 6 der VO (EU) 2021/2017 wird das Verzeichnis der Zutaten ab dem 8. Dezember 2023 zu einer obligatorischen Angabe gemäß Art. 119 der VO (EU) 1308/2013. Bis in den Begleitpapieren ein gesondertes Feld für die Zutaten eingefügt ist, können die Zutaten unter „Bemerkungen“ eingetragen oder wenn der Platz nicht ausreichend ist mit Hinweis auf ein weiteres Dokument beigefügt werden. Da es sich um Pflichtangaben nach Art. 119 VO 1308/2013 handelt, geht das Ministerium davon aus, dass diese Pflichtangaben auch in das Begleitpapier einzutragen sind.

Nährwertbezogene Angaben bei Getränken über 1,2 Vol.-% Alk.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) sind bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% nur nährwertbezogene Angaben zulässig, die sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehaltes oder eine Reduzierung des Brennwertes beziehen. Kann bei solchen Getränken auch eine Brennwertreduzierung ausgelobt werden, wenn diese auf eine Reduzierung des Zuckergehaltes gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen zurückzuführen ist?

Dazu haben sich nun ALTS/ALS geäußert. Mehrheitlich kam die Expertenrunde zu dem Ergebnis, dass eine Brennwertreduzierung bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% ausgelobt werden kann, wenn die Eigenschaften angegeben werden, die zur Reduzierung des Gesamtbrennwerts des Lebensmittels führen. Wird in diesem Zusammenhang auf den reduzierten Zuckergehalt hingewiesen, handelt es sich nicht um eine nährwertbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der HCVO. Daher kann im Zusammenhang mit der Brennwertreduzierung eine Auslobung zum Zuckergehalt akzeptiert werden, wenn sie deutlich als Eigenschaft, die zur Brennwertreduzierung geführt hat, herausgestellt wird. Die gemäß Art. 4 Abs. 3 der HCVO grundsätzlich zulässige nährwertbezogene Angabe hinsichtlich eines reduzierten Brennwertes erfordert eine Reduzierung um mindestens 30 Prozent gegenüber einem vergleichbaren Produkt. Als Vergleichslebensmittel dient dabei ein Lebensmittel derselben Kategorie, das sich in eine Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie, darunter auch Lebensmittel anderer Marken, gemäß Art. 9 der HCVO einordnet. Eine Nährwertkennzeichnung nach Art. 7 der HCVO ist obligatorisch.

Annahme FEI-Forschungsantrag „Qualitätsoptimierung von entalkoholisierem Wein“

Der Wissenschaftliche Beirat des Forschungskreises der Ernährungsindustrie e.V. (FEI) hat den Forschungsantrag des Instituts für Mikrobiologie und Biochemie der Universität Geisenheim als förderwürdig befunden und angenommen. Das Forschungsprojekt „Optimierung der Produktqualität von entalkoholisierten Weinen durch die Rückgewinnung von Aromen aus der gezielten Fermentation von Trestern“ wird sowohl vom Bundesverband der Deutschen Weinkellereien wie auch vom Verband der Deutschen Sektkellereien, sowie dem Deutschen Raiffeisenverband unterstützt, da es vielversprechende Ergebnisse für die Qualitätsoptimierung von entalkoholisierem Wein liefern könnte. Die FEI hat den Antrag nun an den Projektträger weitergeleitet und für die Durchführung des Vorhabens Fördermittel beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt.

Ausweitung der LKW-Maut beschlossen

Der Gesetzentwurf zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (wir berichteten) ist nun im Bundestag beschlossen worden, Änderungen wurden nicht mehr vorgenommen. Es kommen folgende Neuerungen:

- ab 1. Dezember 2023 wird die Nutzung von Bundesfernstraßen um eine CO₂ Komponente erweitert. Dies gilt für LKW über 7,5 Tonnen, dadurch wird sich die Höhe der Lkw-Maut zukünftig nahezu verdoppeln
- ab 1. Juli 2024 folgt eine Ausweitung auf leichtere Lastkraftwagen ab 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen (technisch zugelassenem Gesamtgewicht)
- Fahrten von Handwerksbetrieben bleiben von der Gebühr ausgenommen

Regierungsantwort zu riskanten Alkoholkonsum

Die Fraktion DIE LINKE hatte sich im Oktober mit einer Kleinen Anfrage nach gesundheitlichen und gesellschaftlichen Schäden durch Alkohol erkundigt. Dabei wollten die Abgeordneten von der Bundesregierung wissen, wie sich der riskante Alkoholkonsum sowie der Rauschkonsum in der Gesamtbevölkerung seit 1990 jeweils entwickelt haben und warum Wein nicht besteuert wird. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Fragestellungen fällt aus unserer Sicht sehr moderat aus. Die Bundesregierung will den riskanten Alkoholkonsum mit Hilfe der Prävention weiter zurückdrängen. Obwohl der Pro-Kopf-Verbrauch von Reinalkohol in den vergangenen 40 Jahren zurückgegangen sei, zähle Deutschland im internationalen Vergleich aber weiter zu den Hochkonsumländern, so die Bundesregierung. Männer konsumieren den Angaben zufolge mehr Alkohol als Frauen. Während der riskante Konsum bei Männern im Vergleich zu 1995 jedoch signifikant zurückging, stieg er bei Frauen nicht signifikant an. Laut einer Stichprobe (Epidemiologischer Suchtsurvey (ESA) 2021) ist der riskante Alkoholkonsum für Frauen und Männer in der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen mit insgesamt 17,8 Prozent am höchsten. Männer kommen in der Altersgruppe auf einen Anteil von 20 Prozent mit riskantem Konsum, Frauen auf 15,6 Prozent. Bei Frauen ist der riskante Alkoholkonsum in der Altersgruppe der 21- bis 24-Jährigen mit einem Anteil von 19 Prozent am höchsten, wie aus der Antwort hervorgeht. Keine Daten lagen der Bundesregierung zu den Fragen vor, in denen die LINKE-Abgeordneten sich danach erkundigten, wie viel Umsatz Alkoholhersteller in Deutschland mit Menschen machen, die Alkohol missbräuchlich konsumieren. Auf die Frage, warum Wein nicht besteuert wird, antwortete die Regierung, dass die Einführung einer nationalen Weinsteuern die Wettbewerbsfähigkeit der Winzer im EU-Vergleich beeinträchtigen würde, da auch Länder wie Spanien, Portugal oder Italien, die eine wesentlich höhere Weinproduktion haben als Deutschland, Wein nicht mit einer Verbrauchsteuer belegen.

Händler müssen Pfand separat angeben

Pfand für Flaschen und Gläser muss in der Werbung getrennt vom Preis des Produktes angegeben werden. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) und beendete damit einen jahrelangen Streit zwischen dem Verband Sozialer Wettbewerb und einer Warenhauskette. Vorausgegangen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH), der im Juni die separate Ausweisung von Pfandgeld ebenfalls für zulässig erklärt und auch im Sinne der Transparenz für notwendig erachtet hatte. Schon bei der Verhandlung hatte der BGH keinen Zweifel daran gelassen, die Entscheidung so umzusetzen, wie vom EuGH vorgegeben. Der Lebensmittelhändler habe sich vollkommen korrekt verhalten, so das Gericht bei der Urteilsbegründung. Der Verband hingegen hatte es für unzulässig gehalten, dass die Kette in einem ihrer Prospekte aus dem Herbst 2018 Getränke in Pfandflaschen und Joghurt im Glas bewarb und dabei das Pfandgeld extra angab. In dem Faltblatt stand neben dem Warenpreis immer der Zusatz "zzgl. ... Pfand". Der Verband sah darin einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Bei einer ersten Verhandlung im Jahr 2021 hatte der BGH den EuGH dazu angefragt. Nach dessen Entscheidung hatte der BGH zum zweiten Mal über den Fall zu verhandeln und urteilte nun im Sinne der Händler. Die getrennte Angabe von Verkaufspreis und Pfandbetrag ermögliche es Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Preise von Waren besser zu beurteilen und zu vergleichen, hieß es.

Verkaufseinbruch wegen Corona kein Wegfall der Geschäftsgrundlage

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Lübeck waren auch unter Corona-Bedingungen Werbekostenbeiträge für die Werbung eines Einkaufszentrums vertragsgemäß zu leisten. Die Beklagte hatte geltend gemacht, dass sie während der Corona-Zeit erhebliche Umsatzeinbußen gehabt habe, insbesondere durch einen Rückgang der Kundenzahlen i. R. d. ersten Lockdowns. Das Landgericht hat einen Zahlungsanspruch der Klägerin bejaht. Demnach lag keine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB vor, die zur Anpassung des Vertrages geführt hätte. Rein tatsächlich hätten Kunden noch bei der Beklagten einkaufen können, sodass ein Wegfall der Notwendigkeit von Werbung nicht vorgelegen habe. Aber auch wenn man von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage ausgehe, habe es am Vorliegen eines hypothetischen Elements gemangelt. Auch im Falle einer Pandemie seien die Werbemaßnahmen sinnvoll und notwendig geblieben. Nichts sei ersichtlich gewesen für eine mögliche Abweichung der Vertragsparteien von den vertraglichen Regelungen bei Kenntnis einer künftigen Pandemie. Darüber hinaus sei es der Beklagten auch zumutbar gewesen, am Vertrag festzuhalten, was sich aus der Risikoverteilung begründet habe, die sich aus dem Vertrag ergebe. Urteil v. 07.07.2023, Az. 3 O 125/22

Apfelernte: Deutlicher Rückgang

Die World Apple and Pear Association (WAPA) hat ihren Ernte-Report überarbeitet und schätzt die gesamte Ernte in der EU auf unter 11 Mio. Tonnen Äpfel und liegt damit 4 % unter ihrer Schätzung von August. Bei Birnen sind es mit erwarteten 1,72 Mio. Tonnen rund 6 % weniger als geschätzt und niedriger als die schwache Ernte 2021. Die Erhebung der Apfelsaftproduktion durch den Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie (VdF) liegt bei rund – 40 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies liegt zum Teil an den geringeren Lieferungen aus dem Tafelobstbereich, vor allem jedoch an der erneut enttäuschenden Streuobsternte. (VdF)

Raiffeisenverband: Zukünftige Führungsstruktur

Zum 1. Januar 2024 treten Dr. Christian Weseloh und Dr. Philipp Spinne in die Geschäftsleitung des DRV ein. Nach einer Übergangszeit werden sie auf Geschäftsführerin Birgit Buth und Geschäftsführer Dr. Thomas Memmert folgen, die bis Anfang 2025 altersbedingt ausscheiden. Dr. Philipp Spinne und Dr. Christian Weseloh werden mit Jörg Migende, der zum 1. Januar 2024 die Hauptgeschäftsführung von Dr. Henning Ehlers übernimmt und bereits vom Präsidium bestellt wurde, das neue Führungstrio der Organisation bilden. Dr. Christian Weseloh wird weiterhin für die Weinabteilung des DRV verantwortlich sein.

Brüssel

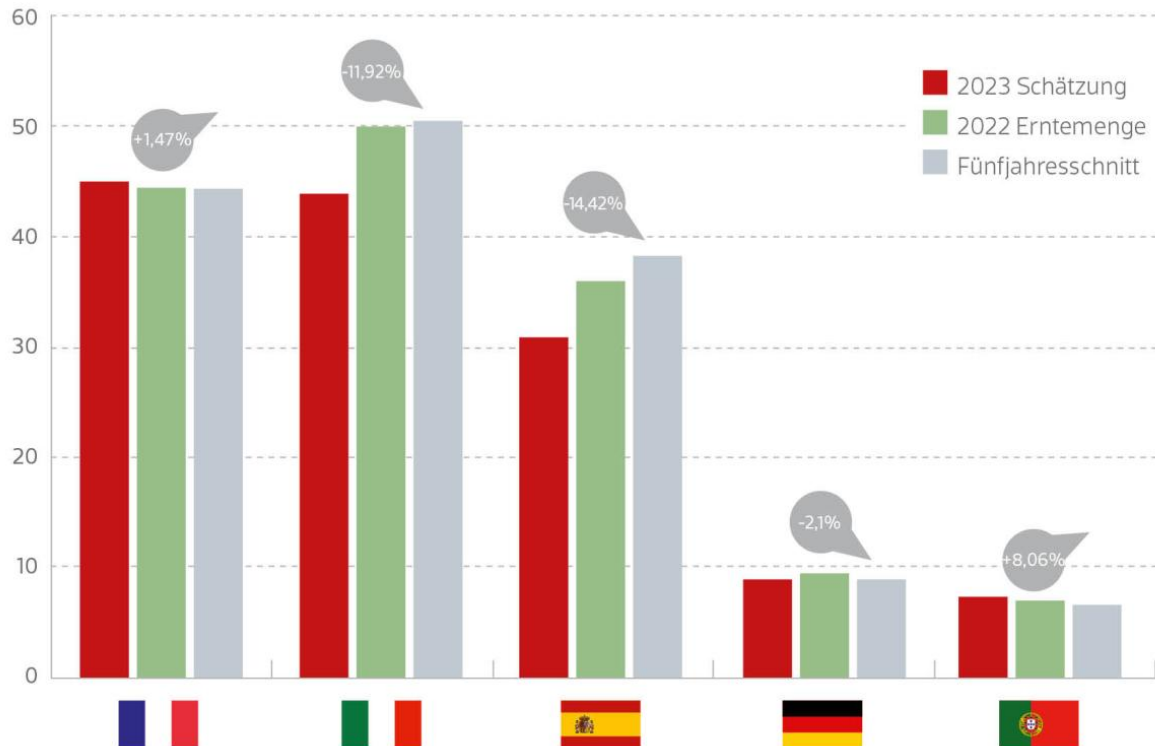
EU: Erntemenge 2023

Copa-Cogeca, die Vereinigung der europäischen Landwirte und Genossenschaften, erwartet eine Gesamterntemenge von knapp über 150 Mio. Hektolitern (hl) Wein, die 5,5 Prozent unterhalb des Durchschnitts der letzten 5 Jahre läge. Bei ihrer Herbstpressekonferenz sah die Vereinigung unter den großen Weinbauländern vor allem Italien (–11,9%, 43,9 Mio. hl) und Spanien (–14,4%, 30,8 Mio. hl) als Verlierer im Vorjahresvergleich.

Auch die deutsche Ernte wird mit –2,1 Prozent als leicht rückläufig, aber im Fünfjahresschnitt liegend angegeben. Die Menge wird auf 8,86 Mio. hl beziffert. Zuwächse gegenüber 2022 verzeichnen Frankreich (+1,47%, 45 Mio. hl) und Portugal (+8,06%, fast 10 Mio. hl). Die Erwartungen von Copa-Cogeca decken sich weitgehend mit den bisherigen Erntemeldungen der einzelnen Länder und der Meldung der EU-Kommission.

Ernteschätzung

In Mio. Hektoliter



Erntemengen ausgewählter EU-Länder (Quelle: Copa-Cogeca)

In Osteuropa werden aufgrund von Unwettern durch die Bank Ernteverluste gesehen. Österreich, wo vor allem die Südsteiermark betroffen war, kommt auf ein Minus von 6 Prozent, prozentual höhere Verluste werden aus Griechenland (–23%), Kroatien (–31%) und der Slowakei (–20%) gemeldet. (Quelle: „Weinwirtschaft“)

Weinerzeuger darf Weinbaubetrieb angeben, wenn Kelterung bei anderem Weinerzeuger

Dies setzt allerdings voraus, dass während der erforderlichen Zeit nur der namensgebende Weinerzeuger die angemietete Kelteranlage nutzt und die Kelterung unter seiner Leitung und seiner engen und ständigen Überwachung stattfindet. Ein Weinerzeuger verwendet die Angaben „Weingut“ und „Gutsabfüllung“ für Wein, den er aus Trauben erzeugt, die von Rebflächen stammen, die er etwa 70 km von seinem eigenen Betrieb entfernt gepachtet hat. Aufgrund eines Vertrags werden die angepachteten Rebflächen von ihrem Eigentümer nach den Vorgaben des namensgebenden Weinerzeugers angebaut. Nach der Weinlese steht eine angemietete Kelteranlage für einen Zeitraum von 24 Stunden ausschließlich für die Verarbeitung der Trauben von den gepachteten Rebflächen nach den önologischen Vorgaben des namensgebenden Weinerzeugers zur Verfügung. Dieser befördert anschließend den hergestellten Wein zu seinen Betriebsräumen. Nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz darf der namensgebende Weinerzeuger die fraglichen Angaben nicht für den in den Betriebsräumen des anderen Weinerzeugers hergestellten Wein verwenden. Damit bestimmte Angaben, die wie beispielsweise „Weingut“ auf einen namensgebenden Weinbaubetrieb verweisen, verwendet werden dürfen, verlangt das Unionsrecht nämlich, dass das Weinbauerzeugnis ausschließlich aus Trauben gewonnen wird, die von Rebflächen dieses Betriebs stammen, und die Weinbereitung vollständig in diesem Betrieb erfolgt. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass nach dem Unionsrecht die fraglichen Angaben, die eine höhere Qualität gewährleisten sollen, Weinbauerzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) vorbehalten sind.

Es ist zu prüfen, ob die Rebflächen, die in 70 km Entfernung von dem namensgebenden Weinbaubetrieb angepachtet wurden, von dessen g. U. oder g. g. A. erfasst sind. Des Weiteren stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff des Betriebs und damit die Verwendung der fraglichen Angaben nicht auf die Flächen beschränkt ist, die im Eigentum des namensgebenden Weinerzeugers stehen oder sich in deren Nähe befinden. Sie können sich auch auf Rebflächen erstrecken, die an einem anderen Ort gepachtet sind, sofern die Arbeiten der Bewirtschaftung und Ernte der Trauben unter der tatsächlichen Leitung, der engen und ständigen Überwachung und der Verantwortung des namensgebenden Weinerzeugers erfolgen. Wenn diese Voraussetzungen bei der Kelterung in einer für einen kurzen Zeitraum bei einem anderen Betrieb angemieteten Kelteranlage erfüllt sind und diese Kelteranlage für die erforderliche Zeit ausschließlich dem namensgebenden Weinbaubetrieb zur Verfügung gestellt wird, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Weinbereitung vollständig im namensgebenden Weinbaubetrieb erfolgt ist. Dieselben Voraussetzungen gelten darüber hinaus dann, wenn Mitarbeiter des die Kelteranlage vermietenden Weinbaubetriebs die Kelterung durchführen. Dieser Vorgang muss nach den eigenen Vorgaben des namensgebenden Weinbaubetriebs erfolgen. Dieser Betrieb darf sich nicht darauf beschränken, auf etwaige Anweisungen des die Kelteranlage vermietenden Weinbaubetriebs zu verweisen. *Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-354/22*

Umweltausschuss bestätigt SUR – Europäisches Parlament (EP) lehnt ab

In seiner Sitzung Ende Oktober hat der Umweltausschuss des EU-Parlaments seinen Standpunkt zur geplanten EU-Verordnung zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (SUR) verabschiedet und dabei im Wesentlichen die Vorschläge der EU-Kommission übernommen. Nach einer Pressemitteilung des EU-Parlaments erfolgte die Abstimmung mit 47 zu 37 Stimmen und 2 Enthaltungen.

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben Ende November mit einer Mehrheit gegen die Verordnung gestimmt. Mit dieser ablehnenden Entscheidung ist die Diskussion über EU-weite Reduktionsziele für Pflanzenschutzmittel und sensible Gebiete vorerst beendet. Ein neues Verfahren kann nur durch einen neuen Vorschlag der Kommission eingeleitet werden.

EU verlängert Zulassung von Glyphosat

Glyphosat darf weitere zehn Jahre in der EU genutzt werden. Weil sich die EU-Staaten nicht einig waren, ob sie das befürworten oder nicht, konnte die Entscheidung von einer EU-Behörde im Alleingang getroffen werden. Es werde aber neue Auflagen und Einschränkungen geben, teilte die EU-Kommission in Brüssel mit. Die derzeitige Zulassung wäre Mitte Dezember ausgelaufen. Zuvor hatten sich in einem EU-Berufungsausschuss weder genug Vertreterinnen und Vertreter der EU-Staaten für noch gegen einen weiteren Einsatz des Mittels ausgesprochen. Daraufhin konnte die EU-Kommission im Alleingang eine Entscheidung treffen. Streit gibt es unter anderem darüber, ob Glyphosat krebserregend sein könnte. Zudem stehen Gefahren für die Umwelt im Raum.

EU: Kombinierte Nomenklatur 2024

Die Europäische Kommission hat die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ab dem 1. Januar 2024 gilt, veröffentlicht. Die Kombinierte Nomenklatur ist Grundlage für die Warenerklärung (a) bei der Ein- bzw. Ausfuhr oder (b) für inner-EU statistische Zwecke. Die Einordnung der Waren bestimmt den anwendbaren Zollsatz und die Art und Weise der statistischen Behandlung. Die Kombinierte Nomenklatur findet ihre Rechtsgrundlage in der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 betreffend die zollrechtliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif. Sie wird jährlich aktualisiert und als Durchführungsverordnung der Kommission veröffentlicht. Die neueste Version wurde als Kommissionsverordnung (EU) 2023/2364 im EU-Amtsblatt 2023/2364 Reihe L vom 31. Oktober 2023 veröffentlicht. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024. Sie finden sie unter:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302364

Kritik an EU-Fördermitteln

Der Europäische Rechnungshof (ER) hat die Fördermaßnahmen der EU für den Weinbau kritisiert. In dem Sonderbericht „Umstrukturierung und Bepflanzung von Rebflächen in der EU“ werden vorrangig fehlende ökologische Ambitionen und unklare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit bemängelt. Der ER kommt zu dem Schluss, dass Messkriterien fehlen, um festzustellen, wie sich Fördermaßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auswirken. Zudem wird die mangelnde ökologische Nachhaltigkeit – eigentlich eines der Hauptziele der EU-Reformen für die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – beklagt. So bekämen die Mitgliedsstaaten nur die Vorgabe, mindestens 5 Prozent der Ausgaben von Fördermitteln für Maßnahmen zu verwenden, „die in Zusammenhang mit Zielen wie dem Schutz der Umwelt, der Anpassung an den

Klimawandel oder der Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme oder der Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors auf die Umwelt stehen“. Länder wie Frankreich und Italien hätten laut dem Bericht geplant, diese 5 Prozent „ausschließlich durch die Destillation von Nebenerzeugnissen“ zu erreichen – was genau damit gemeint ist, wird nicht näher definiert, denkbar wäre die Verwendung des gewonnenen Industrialkohols zur Energieerzeugung.

Laut ER werden die Umweltziele der GAP-Reform ad absurdum geführt, wenn beispielsweise Umstrukturierungen in Kastilien-La Mancha Rebflächen von der hitze- und trockenresistenten Sorte Airén zu Syrah gefördert werden, welcher im trocken-heißen Klima teilweise auf Bewässerung angewiesen ist. Dies sei zwischen 2007 und 2023 der Fall gewesen. Ziel war ein höherer Umsatz für die Erzeuger durch die „wertigere“ Rebsorte – in Anbetracht des gegenwärtigen Rotwein-Überschusses kann der Erfolg bezweifelt werden. (Quelle: „Weinwirtschaft“)

EU-Länder

Spanien: Penedès nur noch Bio

Die spanische Weinbauregion Penedès will sich als erste geschützte Ursprungsbezeichnung zu 100 Prozent biozertifizieren. „Im Jahr 2025 wird der ökologische Landbau mit Sicherheit Pflicht sein. Wenn man nicht biologisch arbeitet, kann man nicht Teil der DO Penedès sein“, so der Präsident der katalanischen D.O. Das biologische Wirtschaften sei durch das mediterrane Klima sehr einfach und werde durch den Klimawandel noch begünstigt. Derzeit sind über 60 Prozent der in der DO Penedès produzierten Weine biozertifiziert. Die DO gibt an, dass hier vor über 40 Jahren die ersten biozertifizierten Weine Spaniens produziert worden seien. Die DO werde auch kleine Erzeuger finanziell beim Umstellungsprozess unterstützen. Penedès wäre die erste Appellation, die eine Biozertifizierung per Lastenheft vorschreibt. Ähnliche Überlegungen gibt es auch in Saint-Emillion. Hier wurde eine „Umweltzertifizierung“ als Pflicht eingeführt, dies muss aber kein Bio-Zertifikat. Ein Fünftel der dortigen Weinbaufläche wird aktuell biologisch bewirtschaftet.

Italien: Verdacht auf Glas-Kartell

Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde hat eine Untersuchung wegen einer mutmaßlichen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung beim Verkauf von Glasflaschen eingeleitet. Nach Angaben der Behörde sollen sich Unternehmen abgesprochen haben, um Preiserhöhungen für Weinglasflaschen festzulegen. Hinweise kamen aus der Branche sowie über die behördeneigene Whistleblowing-Plattform. Nach Ansicht der Kontrollbehörde haben sich die Unternehmen zumindest ab 2022 bei der Forderung nach ähnlichen Preiserhöhungen für Glasflaschen bei ihren Kunden über denselben Zeitraum abgestimmt, auch der Wortlaut der Anschreiben soll beinahe identisch sein. „Diese Koordinierung könnte das Ergebnis einer Vereinbarung oder einer abgestimmten Verhaltensweise sein, um eine wettbewerbliche Konfrontation zwischen den Hauptakteuren des Sektors zu vermeiden“, heißt es in der Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde.

Ungarn und Rumänien: Pfandpflicht

Zum 30. November 2023 (Rumänien) bzw. 01. Januar 2024 (Ungarn) treten bestimmte Pflichten auf Grundlage spezifischer Pfandregelungen in Kraft. Ein Pfand ist für alle Getränkeverpackungen aus Glas, Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 0,1 bis 3 Litern vorgesehen. Während in Rumänien lediglich nicht-wiederverwendbare Verpackungen betroffen sind, werden in Ungarn auch wiederverwendbare Verpackungen erfasst. Hersteller in Rumänien müssen sich bei dem rumänischen Administrator RetuRO registrieren lassen und entsprechende Verträge mit diesem schließen. Die jeweiligen Produkte müssen dann ebenfalls registriert werden. Dafür sind neue EAN-Codes, die vom System erfasst werden, bei RetuRO anzufordern. In Ungarn sind die jeweiligen Produkte mindestens 45 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der Konzessionsgesellschaft MOHU zu registrieren, wozu entsprechende Proben an diese zu senden sind. Dafür sieht auch die Konzessionsgesellschaft eine vorausgegangene Registrierung des Unternehmens vor. Das Produkt wird durch den registrierten GTIN-Code und Barcode vom Pfandsystem erkannt. Die Codes müssen ab dem 01. Januar 2024 neu vergeben werden. Sie dürfen nicht mit denjenigen vor diesem Datum übereinstimmen. Der Pfandbetrag für nicht wiederverwendbare Verpackungen beträgt 50 HUF (ca. 0,13 Euro). Bei wiederverwendbaren Verpackungen kann der Hersteller die Höhe des Pfandes frei wählen und muss diese vom Empfänger der Ware einziehen und später bei Rückgabe des Pfandes zurückerstatten. Weitere Bestimmungen und Herstellereigenschaft In beiden Ländern ist zusätzlich ein Symbol, welches die Zugehörigkeit zum jeweiligen Pfandsystem kennzeichnet, anzubringen. Für Einwegverpackungen

sind das Pfand und eine Verwaltungsgebühr an die Verwalter RetuRo und MUHO zu zahlen. Als Hersteller ist nach der ungarischen Vorschrift diejenige Person anzusehen, die das Produkt herstellt oder, sofern diese nicht in Ungarn ansässig ist, die Person, die das Produkt in Ungarn erstmalig in Verkehr bringt. Für Rumänien wird auf das Inverkehrbringen auf den nationalen Markt abgestellt, welches als Bereitstellung auf dem nationalen Markt definiert wird. Somit wird in beiden Ländern der erstmalige Inverkehrbringer in dem jeweiligen Land als Hersteller angesehen. Im FAQ des rumänischen Administrators ReturRO wird grundsätzlich der Importeur mit Sitz in Rumänien als Erstinverkehrbringer verstanden. Für Ungarn gilt ein Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2024. Die Produkte dürfen bis zu diesem Zeitpunkt auch den vorher geltenden Bestimmungen entsprechen. In Rumänien dürfen Waren, die sich im Lager des Herstellers (im Sinne des Gesetzes) oder Händlers befinden, bis zum 31. Dezember 2024 nach vorherigen Bestimmungen verpackt sein.

Drittländer

Weltweit immer weniger Wein

Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) hat ihre erste Schätzung zur Weltwein-Ernte und -Produktion 2023 veröffentlicht. Erwartet wird eine Weltweinproduktion von 242–247 Mio. Hektolitern (hl). Der Mittelwert von 244 Mio. hl läge 7 Prozent unter dem bereits niedrigen Wert von 2022. Die OIV weist jedoch selbst darauf hin, dass diese Angaben mit Vorsicht betrachtet werden müssen, da aus einigen großen Produktionsländern (wie China) noch keine Daten vorliegen. Extremwetterereignisse – mancherorts Dürre, mancherorts Starkregen, Unwetter, Hagel – beeinflussten die Weinproduktion weltweit. Die Südhalbkugel hat bereits im Frühjahr 2023 geerntet, hier sind die Zahlen also belastbarer als auf der Nordhalbkugel, wo in manchen Regionen die Ernte noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die Länder der südlichen Hemisphäre kommen zusammen auf rund 45 Mio. Hektoliter – etwa 19 Prozent der Weltweinproduktion. Die Menge liegt 19 Prozent unter der des Vorjahres und ist die niedrigste seit 2003. Alle relevanten Weinbauländer der Südhalbkugel haben weniger geerntet als im Vorjahr, nur Neuseeland liegt zumindest noch über dem Fünfjahresschnitt (–6 Prozent zum Vorjahr). Besonders drastische Verluste verzeichnen Australien (–24 Prozent) und die südamerikanischen Länder. Gerade die kleineren Weinbauländer Brasiliens (–30 Prozent) und Uruguay (–34 Prozent) liegen sehr deutlich hinter den Mengen von 2022. Größter Produzent der Südhalbkugel ist Chile mit rund 10 Mio. hl (–20 Prozent). Die EU-Länder sind für rund 60 Prozent der Weltweinproduktion verantwortlich und kommen laut vorläufigen OIV-Zahlen auf insgesamt rund 150 Mio. hl – die drittkleinste Weinernte des laufenden Jahrhunderts. Starke Verluste verzeichnen Italien (–12 Prozent) und Spanien (–11 Prozent), wodurch Frankreich, das eine Erntemenge etwa auf Vorjahresniveau erreicht, zum größten Weinproduzenten der Welt wird. Besonders drastische Verluste erwartet die OIV für Griechenland, wo sich alle denkbaren Witterungsschwierigkeiten von Dürre bis zu Überflutungen vereint hätten. Hier wird eine Weinproduktionsmenge von 1,1 Mill. Hektoliter (–45 Prozent) veranschlagt. Kroatien soll bei der Produktionsmenge 41 Prozent unter dem Vorjahr liegen (0,4 Mio. hl). Produktionssteigerungen gegen den Trend verzeichnen laut OIV Rumänien, Bulgarien und Slowenien. Für Deutschland gibt die Organisation ein Plus von einem Prozent und eine Produktionsmenge von 9 Mio. hl an. Das Deutsche Weininstitut geht von 8,8 Mio. hl aus. Einen Produktionszuwachs vermutet man für die USA (25,2 Mio. hl, +12 Prozent), das liege an der kühlen Vegetationsperiode mit ausreichend Niederschlägen in den großen kalifornischen Anbaugebieten. Auch die Schweiz kommt wohl auf ein leichtes Mengenplus (1 Mio. hl, +4 Prozent), während das unwettergeplagte Georgien starke Verluste verzeichnet (–28 Prozent). Die insgesamt gesunkene Weltweinproduktion tut dem Weltweinmarkt allerdings nicht schlecht, trifft sie doch auf einen allgemeinen Konsumrückgang. Die Ursachen hierfür können von Land zu Land abweichen, allgemein ist aber sicher die weltwirtschaftliche Situation ein konsumhemmender Faktor. In manchen Ländern geht der Konsumtrend auch zu Getränken mit weniger Alkohol. (OIV / „Weinwirtschaft“)

Großbritannien: Neue Werberegeln für Produkte ohne Alkohol

Die Advertising Standards Authority (ASA) hat kürzlich aufgrund von Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation aktualisierte Richtlinien für die Vermarktung von alkoholfreien und alkoholarmen Getränken (unter 0,5 % Vol.) veröffentlicht. Die ASA hatte eine klarere Abgrenzung zu den alkoholfreien Alternativen für erforderlich gehalten, da alkoholfreie Getränke oft so beworben würden, als seien sie „klassische“ alkoholische Getränke und damit eine indirekte Werbung für alkoholhaltige Getränke (Cross-Promotion). Die neuen Vorschriften finden sich in Abschnitt 18 des GAP-Kodex und in Abschnitt 19 des BCAP-Kodex und beziehen sich auf die Werbung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % oder weniger, die als Alternative zu alkoholischen Getränken vermarktet werden. In den Kodizes heißt es, dass eine Werbung den neuen Regeln unterliegt,

„...wenn sie vom Publikum wahrscheinlich als Werbung für eine Alternative zu Alkohol verstanden wird, sei es im Allgemeinen oder als alkoholfreie Version eines bestimmten alkoholischen Getränks...“.

Die wichtigsten Regeln auf einen Blick:

- Der Alkoholgehalt des Produkts (begrenzt auf 0,5 % Vol.) muss in der Werbung für alkoholfreie und -arme Produkte deutlich sichtbar abgebildet werden.
- Nüchternheit darf in der Werbung für alkoholfreie/-arme Produkte in keiner Weise verunglimpft werden.
- Nüchternheit darf in der Werbung für alkoholfreie und -arme Produkte in keiner Weise als Möglichkeit dargestellt werden, Alkoholkonsum über ein verantwortungsvolles Maß hinaus zu steigern.
- Werbung für alkoholfreie und -arme Produkte darf keine unter 18-Jährigen ansprechen oder eine Figur enthalten, die zur Nachahmung auffordert oder eine starke Anziehungskraft auf unter 18-Jährige ausübt.
- Die abgebildeten Modelle in der Werbung für alkoholfreie und -arme Produkte dürfen nicht jünger als 25 Jahre alt sein oder vom optischen Eindruck her jünger wirken.
- Werbung für alkoholfreie und -arme Produkte darf niemals Kinder zeigen, mit Ausnahme von bestimmten Kontexten wie beispielsweise Familienfeiern.

In Deutschland gelten im Rahmen der Selbstregulierung bisher die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats für die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke. Entalkoholisierte Alternativen werden hierzulande von einem Regelwerk bisher noch nicht erfasst. Vorschriften aus anderen Ländern, die speziell die Werbung von alkoholfreien Getränken regeln, sind uns nicht bekannt. Die neuen Vorschriften und Leitlinien treten im Vereinigten Königreich bereits am 14. Mai 2024 in Kraft. Werbetreibende haben eine sechsmonatige Übergangsfrist, um die notwendigen Änderungen an ihren Kampagnen vorzunehmen.

Australien: Hoffnung auf Aufhebung der chinesischen Zölle

In den nächsten fünf Monaten will China die verhängten Strafzölle auf Weinimporte aus Australien überprüfen. Australien setzt im Gegenzug seine Klage bei der Welthandelsorganisation aus. China hatte die Strafzölle im November 2020 verhängt, die offizielle Begründung war der Schutz des Marktes vor Dumpingpreisen. Auf australischer Seite wurde jedoch vermutet, dass die Zölle mit den Forderungen Australiens zu Untersuchungen zum Ursprung der Corona-Pandemie zusammenhängen. Die Zölle wurden im März 2021 sogar noch auf 218 Prozent erhöht und für fünf Jahre terminiert. Unmittelbar nach der Einführung hatten die Zölle bereits große Auswirkung auf die Entwicklung der australischen Weinexporte. China war zu diesem Zeitpunkt wichtigster Zielmarkt und blieb es sogar noch über das Gesamtjahr 2020 betrachtet, obwohl der Exportwert nach China bereits im November 2020 um über 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückging und im Dezember quasi Null betrug. Obwohl ein Teil der Exportausfälle in anderen Märkten wie Europa kompensiert werden konnte, wuchsen die Rotweinbestände in Australiens Weinlagern dramatisch an, und die Fassweinpreise stürzten ab.

Singapur: Erfolgreiche Anerkennung von Prosecco

Nach einem vierjährigen Rechtsstreit hat Singapur jetzt die geografische Angabe Prosecco DOC offiziell anerkannt. Das höchste Gericht Singapurs gab der Berufung eines italienischen Handelsverbands statt, den Begriff als geografische Angabe in Bezug auf Weine in Singapur zu registrieren, und hob damit eine frühere Entscheidung der Vorinstanz zugunsten des australischen Winzerverbands auf. Der High Court war im Jahr 2022 zu dem Schluss gekommen, dass die Eintragung verweigert werden sollte, weil sie geeignet sei, die Verbraucher zu der irreführenden Annahme zu verleiten, dass alle Prosecco-Weine nur aus der angegebenen Region in Italien stammten, obwohl einige aus Australien stammen könnten. Im Jahr 2023 entschied das Gericht, dass die australische Behörde zwar nachweisen konnte, dass "Prosecco" der Name einer Rebsorte ist, aber nicht nachweisen konnte, dass die vorgeschlagene geografische Angabe die Verbraucher in Singapur wahrscheinlich in Bezug auf die wahre geografische Herkunft des Weins irreführen wird. Dieses erste Urteil des Berufungsgerichts zu einer geografischen Angabe festigt nicht nur den Schutz des Prosecco, sondern hat auch weitreichende Auswirkungen auf die Erhaltung geografischer Angaben. Dieser Erfolg in Singapur ist ein wichtiger Meilenstein in den laufenden Bemühungen, den internationalen Schutz von Prosecco DOC und verschiedenen anderen EU-Denominationen zu gewährleisten.

Verschiedenes

Erbschaftsteuerbefreiung des „Familienheims“ bei Selbstnutzung

Das Erbschaftsteuergesetz stellt den Erwerb von Todes wegen einer vom Erblasser selbstgenutzten Immobilie (sog. Familienheim) durch die Kinder steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser das Objekt bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Der Erwerber (z.B. ein Kind) muss das Objekt unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen und die Selbstnutzung des Familienheims mindestens 10 Jahre lang aufrechterhalten. Unverzüglich ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedenfalls ein Zeitraum von 6 Monaten nach dem Erbfall. Bei Aufnahme der Selbstnutzung des Objekts nach Ablauf von 6 Monaten muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. In Anwendung dieser Grundsätze hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass bei einer zeitlichen Verzögerung des Einzugs aufgrund von Renovierungsarbeiten, die der Kläger nachweislich umgehend nach Eintritt des Erbfalls in Auftrag gegeben hat, die aber wegen der hohen Auftragslage der beauftragten Handwerker und schlechter Witterungsbedingungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden konnten, die Steuerbefreiung trotz Überschreitens des 6-Monats-Zeitraums nicht gefährdet ist. Steuerpflichtige Erben sollten darauf achten, die Beauftragung von Handwerkern oder anderer Maßnahmen, die die Umsetzung der Absicht zur Selbstnutzung belegen können, frühzeitig in die Wege zu leiten und entsprechend zu dokumentieren.

Aushangpflichtige Gesetze

Um den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich über wichtige, ihnen zustehende Rechte sowie ihnen obliegende Pflichten zu informieren, ist der Arbeitgeber aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften gehalten, den Wortlaut der betreffenden Gesetze oder Verordnungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Den Bestimmungen über die Aushang- oder Auslagepflicht von Gesetzen kann der Arbeitgeber auch dadurch entsprechen, dass die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik, wie das Intranet, genutzt wird. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist jedoch nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmer, entweder am eigenen Arbeitsplatz oder an einem für alle Arbeitnehmer allgemein zugänglichen Computer von den bekannt zu gebenden Vorschriften Kenntnis erlangen können.

Termine



2 0 2 3
28. – 30.11.23: Nürnberg, Brau Beviale
28. – 30.11.23: Montpellier, SITEVI
2 0 2 4
08.01.24: Bernkastel-Kues, Neujahrsempfang DLR Mosel
10. – 11.01.24: Wittlich, Weinbautage Mosel
16.01.24: Neustadt, Weinbautag Pfalz
25. – 27.01.24: Mainz, AgrarWintertage Rheinhessen
19. – 28.01.24: Berlin, Internationale Grüne Woche
12. – 14.02.24: Paris, Wine Paris / VINEXPO Paris
03. – 04.03.24: Karlsruhe, EUROVINO
08.03. – 12.03.24: Hamburg, Internorga
09. – 10.03.24: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse
10. – 12.03.24: Düsseldorf, ProWein
19. – 22.03.24: Köln, Anuga FoodTec
31.03.24: Umstellung auf Sommerzeit

31.03. – 01.04.24: Ostern
10. – 12.04.24: ProWine Tokyo
14.04. – 17.04.24: Verona, Vinitaly
23. – 26.04.24: ProWine Singapore
25.04.24: Neustadt/Weinstr., Forum Markt & Wein
19. - 20.05.24: Pfingsten
09.06.24: Europawahl
12. – 13.06.24: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
20.06.24: Mitgliederversammlung Verband Dt. Sektkellereien & BWSI
20.06.24: Neustadt, Feier 150 Jahre Deutscher Weinbauverband
28.06.24: Trier, Branchentreff der Weinwirtschaft
27.10.24: Umstellung auf Winterzeit
26. – 28.11.24: Bordeaux, Vinitech – Sifel
2 0 2 5
20. – 21.04.25: Ostern
08. – 09.06.25: Pfingsten
15. - 19.09.25: München, drinktec
2 0 2 6
05. – 06.04.26: Ostern
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
24. – 25.05.26: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Wenn der Wein niedersitzt,
schwimmen die Worte empor.“**

**(Herbert Heckmann (1930-1999),
dt. Schriftsteller und Literaturwissenschaftler)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

<p>P'REISS VORTEIL</p> <p>Nährkartonscheiben Bsp. 14058-50-N</p> <p>Bis - 47%</p> 	 <p>reiss Lebensmittelanalytik</p> <p>SARTORIUS</p>	<p>Spritzenvorsatzfilter Bsp. 16534-GUK</p> <p>P'REISS VORTEIL</p> <p>Bis - 35%</p> 
 <p>GLASFASER-RUNDFILTER FÜR DIE WEINANALYTIK</p> <p>Innerhalb von Sekunden kohlenstoffarm und blank.</p> <p>Beste Analyseergebnisse für Ihren nächsten Jahrgang. P'REISSVORTEIL bis zu 65%</p> <p>ENTDECKEN SIE UNSERE EIGENMARKE Art.-Nr.: BL.GWF150250</p>		
<p>Reiss Laborbedarf</p> <p>In der Dalheimer Wiese 22, 55120 Mainz - Telefon: 06131/34967 service@reiss-laborbedarf.de - www.reiss-laborbedarf.de</p>		